

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

Maßstab 1:1000

1. Technische Festsetzungen
 - A. **Bestimmungen und Auflagen für die Festsetzung der Bebauungsart**
 - A.1 M1 - Industriegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.2 M2 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.3 M3 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.4 M4 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.5 M5 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.6 M6 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.7 M7 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - A.8 M8 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B. **Bestimmungen und Auflagen für die Festsetzung der Bebauungsart**
 - B.1 M1 - Industriegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.2 M2 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.3 M3 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.4 M4 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.5 M5 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.6 M6 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.7 M7 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - B.8 M8 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
2. **Bestimmungen und Auflagen für die Festsetzung der Bebauungsart**
 - 2.1 M1 - Industriegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.2 M2 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.3 M3 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.4 M4 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen


Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.5 M5 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.6 M6 - Gewerbegebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.7 M7 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.
 - 2.8 M8 - Mischgebiet mit Festsetzungsbeschränkungen

Im Gebiet sind nur zulässige Gewerbebetriebe und Betriebe, deren Betrieb mit wesentlichen Erschütterungen verbunden ist, zulässig. Die Bebauung ist auf die Herstellung von Industrie- und Gewerbebauten beschränkt.



PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 23. Juli 1990 die Bebauungspläne Nr. 37 beschlossen, die den Bebauungsplan Nr. 37 des Stadtgebietes Nordenham darstellen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Nordenham hat am 23. Juli 1990 die Bebauungspläne Nr. 37 beschlossen, die den Bebauungsplan Nr. 37 des Stadtgebietes Nordenham darstellen.

Für diesen Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 29. Juli 1968 (BGBl. I S. 2466) eine Verordnung erlassen, die die Festsetzung der Bebauungsart und die Festsetzung der Festsetzungen enthält.

Landkreis-Verwaltungsamt - Datum: 30. Okt. 90

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Besondere Festsetzungen

2. Besondere Festsetzungen

3. Besondere Festsetzungen

4. Besondere Festsetzungen

5. Besondere Festsetzungen

6. Besondere Festsetzungen

7. Besondere Festsetzungen

8. Besondere Festsetzungen

9. Besondere Festsetzungen

10. Besondere Festsetzungen

11. Besondere Festsetzungen

12. Besondere Festsetzungen

13. Besondere Festsetzungen

14. Besondere Festsetzungen

15. Besondere Festsetzungen

16. Besondere Festsetzungen

17. Besondere Festsetzungen

18. Besondere Festsetzungen

19. Besondere Festsetzungen

20. Besondere Festsetzungen

21. Besondere Festsetzungen

22. Besondere Festsetzungen

23. Besondere Festsetzungen

24. Besondere Festsetzungen

25. Besondere Festsetzungen

26. Besondere Festsetzungen

27. Besondere Festsetzungen

28. Besondere Festsetzungen

29. Besondere Festsetzungen

30. Besondere Festsetzungen

31. Besondere Festsetzungen

32. Besondere Festsetzungen

33. Besondere Festsetzungen

34. Besondere Festsetzungen

35. Besondere Festsetzungen

36. Besondere Festsetzungen

37. Besondere Festsetzungen

38. Besondere Festsetzungen

39. Besondere Festsetzungen

40. Besondere Festsetzungen

41. Besondere Festsetzungen

42. Besondere Festsetzungen

43. Besondere Festsetzungen

44. Besondere Festsetzungen

45. Besondere Festsetzungen

46. Besondere Festsetzungen

47. Besondere Festsetzungen

48. Besondere Festsetzungen

49. Besondere Festsetzungen

50. Besondere Festsetzungen

51. Besondere Festsetzungen

52. Besondere Festsetzungen

53. Besondere Festsetzungen

54. Besondere Festsetzungen

55. Besondere Festsetzungen

56. Besondere Festsetzungen

57. Besondere Festsetzungen

58. Besondere Festsetzungen

59. Besondere Festsetzungen

60. Besondere Festsetzungen

61. Besondere Festsetzungen

62. Besondere Festsetzungen

63. Besondere Festsetzungen

64. Besondere Festsetzungen

65. Besondere Festsetzungen

66. Besondere Festsetzungen

67. Besondere Festsetzungen

68. Besondere Festsetzungen

69. Besondere Festsetzungen

70. Besondere Festsetzungen

71. Besondere Festsetzungen

72. Besondere Festsetzungen

73. Besondere Festsetzungen

74. Besondere Festsetzungen

75. Besondere Festsetzungen

76. Besondere Festsetzungen

77. Besondere Festsetzungen

78. Besondere Festsetzungen

79. Besondere Festsetzungen

80. Besondere Festsetzungen

81. Besondere Festsetzungen

82. Besondere Festsetzungen

83. Besondere Festsetzungen

84. Besondere Festsetzungen

85. Besondere Festsetzungen

86. Besondere Festsetzungen

87. Besondere Festsetzungen

88. Besondere Festsetzungen

89. Besondere Festsetzungen

90. Besondere Festsetzungen

91. Besondere Festsetzungen

92. Besondere Festsetzungen

93. Besondere Festsetzungen

94. Besondere Festsetzungen

95. Besondere Festsetzungen

96. Besondere Festsetzungen

97. Besondere Festsetzungen

98. Besondere Festsetzungen

99. Besondere Festsetzungen

100. Besondere Festsetzungen

BEBAUUNGSPLAN NR. 37

der **STADT NORDENHAM**

gibt den Bereich zwischen der Langes Straße

zwischen Heiligenwischstraße

und B 212

Maßstab 1:5000

INFORMATIONEN

Der Schutzstreifen für die Leitungen ist von Baumbewuchs und Heferweideland Buschwerk freizuhalten.

Nachrichtliche Übernahme:

Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldungspflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archaischen Denkmalfunde zu melden.